

# Beitragsordnung

Version vom 05.12.2025

1.

Auf Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Vereins "INSPIRATA - Zentrum für mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung e. V." am 25.10.2024 ist folgende Beitragsordnung als Anlage zur Vereinssatzung erlassen worden.

## 1 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens:

- für Einzelpersonen:
  - voller Betrag: 60 Euro
  - ermäßigerter Betrag: 36 Euro
- für institutionelle Mitglieder: 240 Euro
- für fördernde Mitglieder Höhe nach Wunsch

Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.

Der Betrag ist für jeweils ein Kalenderjahr im Voraus bis zum 31. März zu entrichten. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahrs, so wird der Mitgliedsbeitrag jeweils zeitanteilig ab dem Folgemontag nach dem Beitrittstermin bis zum Jahresende erhoben und am Ende des dem Beitrittsmonat folgenden Monats fällig.

Ermäßigungsberchtigt sind Minderjährige, Schülerinnen und Schüler, Rentnerinnen und Rentner, Schwerbehinderte, Mitarbeitende sowie Studierende. Auch Personen ohne Einkommen aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Arbeit können beim Vorstand des Vereins die Zahlung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags beantragen. Das Mitglied ist anschließend verpflichtet, jährliche Nachweise über das Fortbestehen des Ermäßigungsanspruches vorzulegen. Ausgenommen von der jährlichen Nachweispflicht sind hierbei Rentnerinnen und Rentner.

## 2 Zahlungsart

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags in monetärer Form wird bei Lastschrifteinzug auf der Grundlage der mit der Beitrittserklärung erteilten Einzugsermächtigung durchgeführt. Die Information im Buchungstext

„Mitgliedsbeitrag Jahr 20xx, INSPIRATA e.V.“ dient als Nachweis für die steuerliche Abzugsfähigkeit des Mitgliedbeitrags. In Fällen, in denen keine Einzugsermächtigung erteilt werden kann, ist der Mitgliedsbeitrag unter Angabe des Verwendungszwecks „Mitgliedsbeitrag Jahr 20xx, INSPIRATA e.V.“ auf das aktuell gültige Geschäftskonto des INSPIRATA e.V. zu überweisen.

Aktive Betreuende, die grundsätzlich Anspruch auf einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag hätten, können diesen alternativ durch einen Arbeitseinsatz erbringen. Als aktive Betreuende gelten Personen, die eine gültige Betreuendenvereinbarung abgeschlossen haben und innerhalb der letzten sechs Monate mindestens eine Veranstaltung sowie mindestens 6 Veranstaltungen in dem aktuellen Kalenderjahr betreut haben.

Vor der Ableistung eines solchen Arbeitseinsatzes ist eine Aufnahme in den Verein entsprechend der Satzung notwendig. Arbeitseinsätze sind im Vorhinein mit den Mitarbeitenden der Museumspädagogik abzustimmen und müssen eine Mindestarbeitszeit von sechs Stunden umfassen. Mögliche Arbeitseinsätze können unter anderem Putztätigkeiten, die Unterstützung in der Werkstatt oder die Erarbeitung inhaltlicher Beiträge sein.

### **3 Zahlungshinweise**

Ist bei nicht fristgemäßer Zahlung eine Mahnung erforderlich, wird hierfür eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben. Sollten durch die Nichterfüllung eines Lastschriftvertrages Kosten entstehen, werden diese in Rechnung gestellt. Ist ein Mitglied mehr als zwölf Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand und zahlt seine Beiträge trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mahnung ein, so erfolgt ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft der säumigen Person.

### **4 Spenden**

Spenden können direkt auf das unter 2 angegebene Konto eingezahlt werden. Für Spenden, welche sich auf eine bestimmte Zuwendung beziehen, wird dies durch den Vorstand des Vereins entsprechend berücksichtigt, wenn der Verwendungszweck im Zahlungsauftrag angegeben wird. Auf Wunsch kann der Spender, nach Zahlungseingang auf o.g. Konto, eine Spendenbescheinigung erhalten. Dies gilt nicht für Beträge unter 200 Euro, da für diese Beträge ein vereinfachter Nachweis ausreicht (abgestempelter Einzahlungsbeleg, Kontoauszug, PDF oder Ausdruck bei Online-Banking).

### **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zu einer erneuten entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.